

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 41

Artikel: Allgemeine Einfuhrbewilligung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über sein Guthaben verfügt der Rechnungsinhaber persönlich mittelst Barbezug an der Kasse oder er beauftragt eine Drittperson, das nötige Geld mittelst einer an ihre Order lautenden Anweisung auf der Bank zu erheben. Auswärts wohnende Konto-Inhaber bestellen die gewünschten Beträge per Brief oder Postkarte. Will der Rechnungsinhaber eine Zahlung leisten, so stellt er dem betreffenden eine an dessen Order lautende, auf die Bank gezogene Anweisung zu. Solche kann auf Sicht oder auf einen spätern Termin zahlbar gestellt werden. Für auswärts zu bezahlende Summen bezieht er die nötigen Schecks von der Bank oder beauftragt sie, die Beträge zu reglieren. Die von ihm zu honorierenden Wechsel stellt er bei der Bank zahlbar, welche sie bei Verfall einlöst, wenn Avis und Guthaben vorhanden sind.

Die Bank besorgt ferner dem Rechnungsinhaber den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Aufbewahrung. Hat der Rechnungsinhaber ein Titeldepot bei der Bank, so schreibt sie ihm seine Coupons und Titel sofort bei Verfall in Rechnung gut, so daß ihm kein Zinsverlust entsteht. Hat er ein Tresor gemietet, so kann er die von ihm abgetrennten Coupons und fälligen Titel an der Bankkasse zur Gutschrift auf seinem Konto abgeben. Die Konten werden in der Regel halbjährlich abgeschlossen, wobei dem Rechnungsinhaber ein Konto-Auszug zugestellt wird, den er mit seiner eigenen Buchführung zu vergleichen und allfällige Unrichtigkeiten sofort zu melden hat.

Zum Unterschied von durch Bürgschaft oder Pfand gedeckten Krediten gewähren manche Banken auch sogen. Blanko-Kredite, aber nur an ganz kreditwürdige Geschäfte, und verlangen vorher Einsicht in die Geschäftsbücher zur Kenntnissnahme der Vermögenslage und Rentabilität, erheben aber auch einen höheren Zins und üben eine noch schärfere Kontrolle über das Geschäftsgebahren aus.

Manche Banken gewähren auch Darlehen oder Kredite auf abgetretene Forderungen an Kunden. Wenn ein Gewerbetreibender keine Faustpfänder zur Verfügung hat, da er seine Waren und Rohstoffe im Geschäftsbetriebe braucht, so kann er sich die nötigen Mittel beschaffen, indem er solche Forderungen, die ja für ihn bis zur Fälligkeit oder bis zum Eingang totes Kapital sind, der Bank mittelst einer schriftlichen Erklärung abtritt. Freilich verlangt manche Bank vorsichtshalber auch die Bekanntgabe dieser Abtretung an den Forderungsschuldner, während es dem Geschäftsinhaber oft nicht angenehm sein kann, daß die Abtretung dem Kunden bekannt werde.

Es gibt noch mancherlei andere Mittel zur Geld- oder Kreditbeschaffung und zum Verkehr mit den Kreditinstituten. Es ist jedem Geschäftsmann zu empfehlen, daß er sich auf diesem Gebiete zurecht finden lerne, um sich vor Schaden zu bewahren. Ueber alle verschiedenen Geschäftszweige und Geschäftsgebräuche der Kreditinstitute gibt ein lehrreiches Buch unsern Handwerkern und Gewerbetreibenden leicht verständliche und fachkundige Belehrung und Ratsschläge. Es heißt: Der Bankverkehr des gewerblichen und privaten Mittelstandes. (Kommissionsverlag Bückler & Co. in Bern, Preis Fr. 2.50) und ist verfaßt von Karl Soldan, einem gelehrten Bankfachmann und Direktor eines industriellen Geschäftes, der als Präsident des Gewerbevereins Biel und als ständiger Rechnungsrevisor des Schweizer Gewerbeverbandes mit den Bedürfnissen unseres Gewerbebestandes wohl vertraut ist und deshalb bestens berufen war, ein solches Lehrmittel zu verfassen. Wir können deshalb dieses nützliche und speziell dem Gewerbebestande gewidmete Buch jedem Geschäftsinhaber zur Anschaffung anempfehlen. Werner Krebs.

Allgemeine Einfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 28. Dezember 1925.)

I. Es werden bis auf weiteres folgende allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt:

| | Zolltarifnummer |
|--|-----------------|
| Nadelholz roh (Bau- und Nutzholz) | 230 |
| Bretter usw. aus Nadelholz | 237 |
| Druck und Schreibpapier, einfarbig, anderes | 301 |
| Papiere und Kartons, mit gepreßten und geprägten Dessins | 306 e |
| Rundseisen bis und mit 20 mm Durchm. | ex 714 |
| Fassoneisen bis und mit 30 mm größte Breite | ex 721 |
| Eisen, gezogen oder kalt gewalzt, roh | 723 b |
| Blech, Draht- und Schlosserwaren dieser Nummer | 789 b |
| Emaillierte Eisenblechwaren | 790 |
| Holzbearbeitungsmaschinen | ex 895b/98c M 6 |
| Telephon- und Telegraphenapparate | 954 |
| Seilseile und Impfstoffe | 973 |
| Bündhölzer | 1087 |

II. Diese Verfügung trat am 1. Januar 1926 in Kraft.

Über Wesen und Zweck der Mustermesse.

(Mitgeteilt.)

Um Wesen und Zweck der Mustermesse klarzulegen, ist allererst darauf hinzuweisen, daß diese wirtschaftliche Einrichtung im Prinzip eine Erscheinungsform des Marktverkehrs darstellt. Der Begriff Mustermesse steht im Gegensatz zu dem der Warenmesse. Die moderne Mustermesse ist praktisch das Ergebnis der Weiterentwicklung beziehungsweise Umbildung des Typus der Warenmesse für große Wirtschaftsgebiete. Warenmessen, von allerdings überwiegend lokaler Bedeutung, bestehen aber unverändert weiter. Jene Umgestaltung der großen Warenmärkte ist die Folge der gewaltigen Veränderungen in Technik, Produktion und Verkehr. Die moderne Messe ist Form und Ausdruck höchst erreichter wirtschaftlicher Entwicklung auf dem Gebiete des Güterausstausches. Sie ist das Ergebnis des in der Natur begründeten Entwicklungstrebens nach Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zum Warenmarkt bringt der Verkäufer die Ware mit, die er verkaufen will; es wird auf diesem Warenmarkt an alle verkauft, mit denen der Verkäufer handelsmäßig wird. An der Mustermesse aber werden nur Warenmuster und Fabrikattypen vorgezeigt. Primärer Zweck der Mustermesse ist dabei, für das eigentliche Messengeschäft Produzenten, Grossisten und Detaillisten zusammenzubringen. Wie auf der Warenmesse, so wird hier in den ausgestellten Mustern und Fabrikattypen je nach der Beteiligung in größerem oder kleinerem Ausmaße die Produktion der einzelnen Fabrikationsgebiete vertreten. Erst dieses moderne Messerprinzip hat wirtschaftlich die Möglichkeit geschaffen, die an sich bewährte Einrichtung der Warenmesse für ausgedehnte Wirtschaftsgebiete in veränderter Form in die Wirtschaft der Gegenwart herüberzunehmen.

Ein weiterer Vorteil der Mustermesse hat die Entwicklung auf diesem Gebiete außerordentlich stark beeinflusst. Als nüchterne Warenmustererschau erfüllt die moderne Messe in ebenso wirtschaftlicher wie zweckmäßiger Weise gleichzeitig eine Aufgabe, die bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen zwingendes Erfordernis ist: Propaganda für Produktion und Absatz. Wie